

Budgetgrundsätze 2022 / 2023

## Delegation Stadtverordnetenversammlung an Magistrat

---

### Mittelfreigabe / Grundsatzgenehmigung

Seite 13:

#### Planung von Baumaßnahmen - Mittelfreigabe

Vergabe an externen Architekten:

Die Genehmigung (Freigabe) der für die Vorbereitung der Grundsatzgenehmigung erforderlichen Planungsmittel wird an den Magistrat delegiert.

Seite 14:

#### Grundsatzgenehmigung

Folgende Tabelle zeigt die Wertgrenzen für die grundsätzliche Genehmigung von Investitionen und Instandhaltungen - delegiert von der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat:

Wertgrenzen	Ohne Stadtbildveränderung	Mit Stadtbildveränderung
<b>Investitionen</b>		
bis 500.000 €	Magistrat	
> 500.000 €	Stadtverordnetenversammlung	
<b>Instandhaltungen</b>		
< 800.000 €	Genehmigungsfrei	Magistrat
≥ 800.000 €	Stadtverordnetenversammlung	

Bei allen Baumaßnahmen mit sorgfältig geschätzten Gesamtkosten ab 2.000.000 € ist eine Plausibilitätsprüfung im Rahmen eines zweigeteilten Verfahrens (Grundsatz- und Ausführungsvorlage) erforderlich.

Seite 16 f:

- Bei großen Instandhaltungsprogrammen gelten die Wertgrenzen für Instandhaltungen pro Einzelmaßnahme.
- Bei der Genehmigung für die Beschaffung von Software gelten die Wertgrenzen der üpl./apl.-Genehmigungen, wobei sich die Gesamtkosten aus allen Kosten (inkl. Schulung, Einsatz Dritter) bis zur Inbetriebnahme zusammensetzen.
- Maßnahmen aus Programmen (z. B. Fahrbahndeckenprogramm usw.) können aus Vereinfachungsgründen in einer Sitzungsvorlage zusammengefasst und gemeinsam genehmigt werden. **Die genehmigten Gesamtkosten beziehen sich auf die Summe aller Einzelmaßnahmen eines Programms (gegenseitige Deckungsfähigkeit).**
- **Investitionszuschüsse:**  
**Die Regelungen für Investitionszuschüsse gelten auch für die Beschaffungen bezuschusster Dritter, obwohl die städtischen Beschaffungen genehmigungsfrei**

sind. Das bedeutet, dass auch hier analog baulicher Zuschüsse eine Grundsatzgenehmigung erforderlich ist.

## **Grundstücksgeschäfte**

Seite 17 f:

Für die Genehmigung von Grundstücksankäufen gelten besondere Zuständigkeitsregelungen.

Die ursprüngliche Anlage 1 wurde entfernt und die neuen Zuständigkeitsregelungen in das Kapitel „Grundstücksgeschäfte“ eingearbeitet.

Es gelten folgende Entscheidungsbefugnisse - delegiert von der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat:

<b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen</b>	<b>Über 7,5 Mio. €</b>
<b>Magistrat</b>	<b>bis 7,5 Mio. €</b>